

Landkreis: Ostalbkreis
Stadt: Neresheim
Gemarkung: Neresheim

Bebauungsplan „Sohlhöhe - Süd“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



Artenschutzrechtliche Beurteilung

19.07.2017



PLAN WERK STADT
Andreas Walter

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitekt
Deutschordenstr. 38, 73463 Westhausen
Telefon / Fax: 0 73 63 / 91 97 94
Email: walter@la-walter.de, www.la-walter.de

Bebauungsplan „Sohlhöhe - Süd“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Artenschutzrechtliche Beurteilung

0 Anlass

Neben dem seit Jahren leestehenden Seniorenheim des Neresheimer Samariterstifts soll auch der dazugehörige Park, dank eines Investors, einer neuen Nutzung zugeführt werden. Gemäß dem Flächennutzungsplan befindet sich das Gebiet innerhalb des Sondergebietes „Altenwohnen“.

Für die zukünftige Nutzung (Wohnungen und nicht störendes Gewerbe) ist es erforderlich den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan zu ändern. Da der Bebauungsplan nach den Regelungen des § 13a des Baugesetzbuches geändert wird, sind weder Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung noch Umweltbericht erforderlich. Jedoch sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§44 ff BNatSchG) zu prüfen.

1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Nach § 44 BNatSchG (1)2 ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.

Dabei sind

Streng geschützte Arten: Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2
aufgeführt sind.

Eine Liste der streng geschützten Arten kann beim BfN (WISIA) abgerufen werden.

Europäische Vogelarten: in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind.

Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird in der saP ausschließlich geprüft, ob die naturschutzfachliche Voraussetzung der Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG erfüllt ist oder ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen.

Die darüber hinaus werden streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, geprüft.

2 Artenschutzrechtliche Beurteilung – streng geschützte Arten:

2.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial
- Begehungen und Kartierungen am 08.08.2016, 11.08.2016, 18.08.2016, 28.08.2016 und 30.08.2016 sowie am 26.03.2017, 25.04.2017, 15.06.2017, 29.06.2017 und 12.07.2017 zu unterschiedlichen Tageszeiten

2.2 Bestandsbeschreibung

Die Stadt Neresheim zieht sich im wesentlichen vom Egautal den Südhang bis zur Hochfläche (Sohlhöhe) hinauf. Das ehemalige Seniorenheim des Samariterstiftes liegt mit samt des ehemaligen Parks, knapp unterhalb der oberen Hangkante auf dem Südhang. Durch diese topographische Lage, besteht von hier aus eine sehr gute Aussicht über das Egautal.



parkartiger Bereich nördlich und östlich des Bebauungsplangebietes

Nördlich und östlich des ehemaligen Seniorenheimes befindet sich eine parkartige Grünanlage, die innerhalb des Bebauungsplangebietes liegt. Die Bäume des Parks (Hainbuchen, Kiefern, Spitzahorn, Fichten, Kastanien, Birken) sind ca. 40-50 Jahre alt. Die Fichten sind zum größeren Teil, aufgrund von Borkenkäferbefall abgängig. Der Park ist durchzogen mit gepflasterten Fußwegen und im Zentrum sind noch die Reste der ehemaligen Minigolfanlage zu erkennen.

2.3 Methodik der Bestandserhebung

2.3.1 Vögel

Es erfolgten vier Begehungen im Zeitraum vom 08.08.16 bis zum 12.07.2017 zu unterschiedlichen Tageszeiten (in den frühen Morgenstunden bzw. z.T. auch in den Abendstunden). Als Leitlinie für die Auswahl der geeigneten Kartiermethode wurden die Empfehlungen im Standardwerk „Methodenstandards zu der Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) genutzt. Hierbei wird in abgewandelter Form die Linienkartierung verwendet.

Während der Begehungen wurde die Fläche und Angrenzenden Bereiche langsam und gleichmäßig abgeschritten. Die Einstufung als Brutvogel ergab sich aus der mehrfachen Beobachtung von revieranzeigendem Verhalten. Dazu gehören insbesondere Reviergesang, Nestbau sowie Füttern oder Führen von Jungvögeln.

2.3.2 Fledermäuse

In der Dämmerung und frühen Dunkelheit verlassen die Fledermäuse ihr Quartier. Um mögliche Quartiere auf dem Baugrundstück nachzuweisen wurden vier Begehungen mit Beginn der Dämmerung bis in die Dunkelheit hinein durchgeführt. Bei den Begehungen am 28.08.2016 und 30.08.2016 sowie am 29.06.2017 und 12.07.2017 lagen die Abendtemperaturen bei ca. 25 °C. Während den Begehungen erfolgte die Erfassung der Fledermäuse durch Sichtbeobachtung und Fledermausdetektor-Einsatz. Die Artbestimmung einiger Arten ist mittels Detektor und Sichtbeobachtung (ohne Fang) nicht sicher möglich. Jedoch lässt sich aufgrund der Größe, Flugverhalten, Frequenz und Lebensraum mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fledermausart bestimmen.

Zur Erfassung von potentiellen Fledermausquartieren wurde der Baumbestand des Plangebietes, einschließlich des unmittelbaren Umfelds, im Frühjahr vor Beginn der Vollbelaubung auf Baumhöhlen oder vergleichbare Strukturen untersucht.

2.3.3 Eidechsen

Zur Erfassung der Reptilien und um die Funktion der artspezifisch genutzten Flächen (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) sind mehrere Begehungen erforderlich. Die Begehungen werden jahreszeitlich und tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Reptilienarten angepasst. Als

den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik wird eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter Geländestrukturen sowie Nachsuche von Versteckmöglichkeiten (z.B. Umdrehen von besonnten Steinen). Bei den Begehungen wurden geeignete Habitatstrukturen wie Brachen, Gehölzränder, Holzhaufen etc. in sonniger Lage gezielt nach Reptilien abgesucht. Es fanden zwischen August 2016 und Juli 2017 insgesamt vier Begehungen statt.

2.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie

Es gibt nach Aktenlage keine Nachweise von Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie. Es gibt keine detaillierten, speziell auf das Bebauungsplangebiet bezogenen Tierarten- und tiergruppenspezifischen Untersuchungen. Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf vorgenommene Begehungen und Ableitung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und Nutzungen potentiell vorkommenden bzw. auszuschließenden Arten.

Potentiell können folgende Tierarten im weiteren Untersuchungsraum vorkommen:

2.4.1 Fledermausarten

Amtliche Nachweise für Fledermausarten innerhalb des Bebauungsplangebietes gibt es nicht. Die bei der Bestandsaufnahme 2016 erfasste abgestorbene Kiefer mit Spechthöhle, die als mögliches Sommerquartier für Fledermäuse dienen könnte ist im Winter 2016—2017 umgestürzt. Weitere Baumhöhlen oder –spalten, die als mögliches Sommerquartier für Fledermäuse dienen könnten wurden innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht entdeckt.

Die Bebauungsplanfläche wurde jedoch von Fledermäusen auf der Jagd (vermutlich Abendsegler), insbesondere der südliche Waldrand an- und durchflogen. Es waren immer Einzeltiere das davon ausgegangen werden kann das sich das Sommerquartier der Fledermäuse sich nicht in unmittelbarer Nähe befindet.

Da mit der Umnutzung des ehemaligen Parkes zu Mischgebiet die Bäume größtenteils gefällt werden verkleinert sich das Jagthabitat für die Fledermäuse. Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen im Südwesten und Nordwesten des Gebietes sowie durch das Pflanzgebot bleibt ein Teil des bestehenden Jagdgebietes erhalten

bzw. wird ein neues geschaffen. Unter den genannten Punkten ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der Fledermausarten sich nicht verändert.

2.4.2 Reptilien, Amphibien, Libellen, Fische, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln

Aktenkundig gibt es auch keine Hinweise auf Reptilien-, Amphibien-, Libellen-, Fisch-Käfer-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Schnecken- und Muschelarten des Anhang IV der FFH – Richtlinie.

Obwohl potentielle Strukturen für Eidechsenhabitate sich auf dem Bebauungsplangebietes befinden, (v.a. nördlich des Parks schütterere, schottrige und Steinige Flächen mit angrenzenden Gehölzstrukturen) konnten weder bei den Begehungen im Jahre 2016 noch im Jahre 2017 Eidechsen nachgewiesen werden. Dies ist vielleicht durch die Insellage zu erklären. Früher grenzten intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsgebiete an, so dass diese potentiell geeignete Fläche bisher von den ggf weiter entfernt vorhandenen Eidechsen-Populationen noch nicht besiedelt werden konnte.

Fisch – und Muschelarten könne an diesem Standort sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Strukturen, Standortvoraussetzungen und Nutzungen sind auch die anderen Arten des Anhang IV (Amphibien-, Libellen-, Käfer-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Schneckenarten), von europäischer Bedeutung, potentiell nicht zu erwarten. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und eine Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht notwendig.

2.4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Folgende Vogelarten konnten Begehung beobachtet und Nachgewiesen werden:

Art	RL BW	RL D	Bestand im Untersuchungsraum
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	Innerhalb des Parks an verschiedenen Stellen, auf Nahrungssuche, nachgewiesen. Vermutlich ggf auch dort brütend
Elster <i>Pica pica</i>	*	*	Nur auf Nahrungssuche angetroffen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	brütet vermutlich im Park Die Bäume auch als Singwarte genutzt
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	Nur auf den Dächern der Angrenzenden Gebäude angetroffen
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	Aufgrund des Reviergesanges brütet in der nördlichen Hecke
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	Aufgrund des Reviergesanges brütet in der nordwestlichen waldähnlichen Baumgruppe
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	Aufgrund des Reviergesanges brütet in den Gehölzen nördlich des ehemaligen Kindergartens
Rotkelchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	Aufgrund des Reviergesanges brütet in der südlichen Gehölzen
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	Die Bäume als Aussichtswarte genutzt
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	*	*	Nur auf Futtersuche innerhalb des Parkes angetroffen
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	Aufgrund des Reviergesanges brütet in der östlichen Hälfte des Parkes
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	V	Brütet im Gehölzbereich weiter westlich vom geplanten Baugebiet, Bäume des Parks als Aussichtswarte genutzt
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	Nur auf den Dächern der Angrenzenden Gebäude angetroffen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	Innerhalb des Parks nachgewiesen. Vermutlich ggf auch dort brütend
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	Nur auf Futtersuche innerhalb des Parkes angetroffen
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	*	*	In den Heckenbereichen außerhalb des Bebauungsplangebietes angetroffen
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	V	*	brütet innerhalb des Siedlungsgebietes südöstlich des Plangebietes. Hausdächer als Singwarte genutzt

RL BW Rote Liste Baden -
Württemberg

0 erloschen oder verschollen vom Aussterben bedroht
1 vom Erlöschen bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste
* nicht gefährdet

RL D Rote Liste Deutschland

1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet Arten
R mit geografischer Restriktion
V Art der Vorwarnliste

Es wurden allgemein häufig vorkommende Brutvögel festgestellt, die die vorhandenen Bäume und Sträucher als Bruthabitat nutzen.

Keine der möglich und wahrscheinlich brütenden Vogelarten, die bei der Begehung erfasst wurden, steht auf der Roten Liste oder auf der Vorwarnliste. Deshalb ist derzeit nicht zu erkennen, dass durch die geplante Bebauung sich der Erhaltungszustand der vorgefundenen und potentiellen Vogelarten negativ verändert. Insbesondere da ein Teil der bestehenden Gehölz am nordöstlichen und südlichen Rand des geplanten Baugebietes erhalten bleiben und mit einem Pflanzgebot eine neue Hecke an der Nordgrenze des Baugebietes angelegt wird.

2.5 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH – Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen, Standortvoraussetzungen und Nutzung ist deren Vorkommen auch unwahrscheinlich. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und eine Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.4 Fazit

Um ein potentielles Tötungsverbot von wildlebenden Tierarten gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist es notwendig, dass erforderliche Gehölzrodungen außerhalb des Brutzeitraumes zwischen Oktober und Ende Februar erfolgen müssen.

Für die weiteren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen sind keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Aufgestellt Westhausen den 19.07.2017



Andreas Walter
Dipl. – Ing. (FH) Landschaftsarchitekt BDLA

Literatur:

BRAUN, M. & F. DIETERLEN, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1; S. 528-541. Ulmer Verlag, Stuttgart.

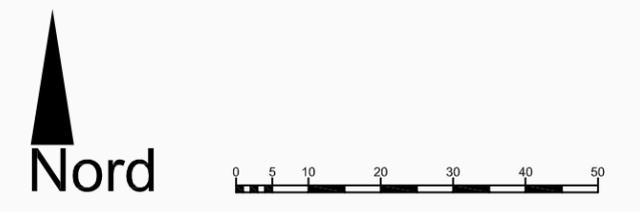
HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1 (Band 3.1), Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Ulmer Verlag, Stuttgart.

Anlage: Bestandsplan/Brutvogelkartierung



- Brutvogelkartierung
Einstufung nach Roter Liste
- nicht gefährdet
 - 2 - stark gefährdet
 - 3 - gefährdet
 - V - Vorwarnliste
 - Brutvogel
 - Nahrungsgast, Durchzügler, etc.
- A Amsel
 - E Elster
 - Hs Haussperling
 - Mg Mönchsgrasmücke
 - B Buchfink
 - R Rotkehlchen
 - Rk Rabenkrähe
 - G Grünfink
 - F Fitis
 - T Turmfalke
 - H Hausrotschwanz
 - K Kohlmeise
 - Bm Blaumeise
 - Ga Goldammer
 - S Star



Andreas Walter Dipl.- Ing. (FH)
Garten- und LandschaftsArchitekt BDLA

Deutschordenstr. 38 73463 Westhausen
Telefon (07363) 919794 Email: Landschaftsarchitekt.walter@web.de Telefax (07363) 919794

Bestandsplan/Brutvogelkartierung
Bebauungsplan „Sohlhöhe - Süd“
Bebauungsplan der Innenentwicklung
gem. § 13a BauGB

LAGEPLAN M/1 : 1.000
Stand 19.07.2017



©Stadtbauf13c0008BP_Sohlhöhe_Sued.dwg